

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

24. April 2024

Erhebung und Erlass von Säumniszuschlägen im Rahmen des Gesamtsozialversicherungsbeitrags

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben die durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs (2. SGB-ÄndG) vom 13.06.1994 (BGBl. I Seite 1229) für die Zeit ab dem 01.01.1995 geltenden Änderungen bei der Erhebung und dem Erlass von Säumniszuschlägen auf Beiträge zur Sozialversicherung zum Anlass genommen, in einer gemeinsamen Verlautbarung vom 09.11.1994 Hinweise im Umgang mit den seinerzeit geänderten gesetzlichen Regelungen beim Säumniszuschlag zu geben. Die Hinweise sollten eine weitgehend einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten. Die Ausführungen in der gemeinsamen Verlautbarung waren im Wesentlichen darauf gerichtet, die Änderungen gegenüber der bis zum 31.12.1994 geltenden Rechtslage darzustellen und insbesondere einheitliche Kriterien zum Erlass von Säumniszuschlägen aufzustellen.

Seitdem hat sich das Verfahren zur Erhebung und zum Erlass von Säumniszuschlägen im Rahmen des Gesamtsozialversicherungsbeitrags nach den seit dem 01.01.1995 geltenden Änderungen bewährt. Nachdem das Bundessozialgericht in jüngster Vergangenheit neue Maßstäbe zur Säumniszuschlagserhebung bei Beitragsforderungen für die Vergangenheit aufgestellt hat und nunmehr auch die Methoden zur Abrundung rückständiger Beiträge unterschiedlicher Fälligkeit zwecks Berechnung von Säumniszuschlägen gesetzlich festgeschrieben werden, sind die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung übereingekommen, die Ausführungen zur Erhebung und zum Erlass von Säumniszuschlägen im Rahmen des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in dieser gemeinsamen Verlautbarung neu zusammenzufassen. Die vorliegende Verlautbarung löst die gemeinsame Verlautbarung vom 09.11.1994 ab.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Zeitpunkt der Erhebung	4
3	Bemessungsgrundlage	6
4	Nacherhebung von Beiträgen für die Vergangenheit	8
5	Erlass von Säumniszuschlägen.....	9
5.1	Allgemeines	9
5.2	Persönliche und sachliche Billigkeitsgründe	10
5.3	Einwilligung der Fremdversicherungsträger	13
5.4	Buchmäßige Behandlung erlassener Säumniszuschläge	13
5.5	Tabellarische Übersicht zum Erlass von Säumniszuschlägen	14

1 Allgemeines

Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist nach § 24 Absatz 1 Satz 1 SGB IV für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen.

Der Säumniszuschlag im Beitragsrecht der Sozialversicherung verfolgt einen doppelten Zweck. Er dient zugleich der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und finanziellen Stabilität der Sozialversicherung, indem der Schuldner einerseits unter Druck gesetzt wird, seiner Zahlungspflicht zum Fälligkeitszeitpunkt nachzukommen, und soll andererseits auch einen standardisierten Mindestschadensausgleich für den eingetretenen Zinsverlust und Verwaltungsaufwand der Sozialversicherungsträger unter gleichzeitiger Vermeidung von Zinsvorteilen der säumigen Beitragsschuldner bewirken. Diese Doppelfunktion (Druckmittel und Schadensausgleich) soll sicherstellen, dass die Sozialversicherungsträger über die fälligen Beiträge verfügen, um ihren Leistungspflichten nachkommen zu können.

Seit dem 01.01.1995 sind Säumniszuschläge bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zwingend zu erheben und nicht mehr von einer Ermessensentscheidung des Versicherungsträgers abhängig. Sie werden allein durch Zeitablauf fällig. Das bedeutet, dass die Entstehung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs regelmäßig zur Säumnis führen, wenn der Beitrag nicht spätestens am Fälligkeitstag gezahlt wird (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 2). Ausgangswert für die Berechnung der Säumniszuschläge ist ein Betrag, der sich durch Abrundung der rückständigen Beiträge ergibt; für die Abrundung sind zwei Methoden zugelassen (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 3). Säumniszuschläge sind regelmäßig auch rückwirkend für Beitragsansprüche in der Vergangenheit festzusetzen, es sei denn, der Beitragsschuldner macht geltend, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 4). Um unbillige Härten auf Seiten des Beitragsschuldners, die durch die Erhebung des Säumniszuschlags entstehen können, zu vermeiden, besteht die Möglichkeit des Erlasses (vgl. Ausführungen unter Abschnitt 5).

2 Zeitpunkt der Erhebung

Die Erhebung von Säumniszuschlägen setzt Zahlungsverzug, nicht aber eine Zahlungsaufforderung oder das Verstreichen einer Schonfrist voraus. In Verzug kommt der Zahlungspflichtige dann, wenn er die aufgrund eines entstandenen Beitragsanspruchs (§ 22 Absatz 1 SGB IV) geschuldeten Beiträge bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht entrichtet hat.

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats (Fälligkeitstag), in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, fällig. Er ist bis zum Fälligkeitstag entweder in tatsächlicher Höhe oder in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld oder in Höhe der Beiträge des Vormonats zu zahlen; bei Zahlung der Beiträge in voraussichtlicher Höhe oder in Höhe des Vormonats ist ein eventuell verbleibender Restbeitrag mit der nächsten Fälligkeit zu zahlen (§ 23 Absatz 1 Sätze 2 und 3 SGB IV).

Die Beiträge sind vom Arbeitgeber oder sonstigen Zahlungspflichtigen an die zuständige Einzugsstelle zu entrichten. Eine Beitragszahlung ist rechtzeitig geleistet, wenn der Tag der Zahlung nicht nach dem Fälligkeitstag liegt. Als Tag der Zahlung gilt nach § 3 Absatz 1 Satz 2 BVV

1. bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs,
2. bei Zahlung durch Scheck, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Einzugsstelle der Tag der Wertstellung zugunsten der Einzugsstelle, bei rückwirkender Wertstellung das Datum des elektronischen Kontoauszuges des Geldinstituts der Einzugsstelle,
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung der Tag der Fälligkeit.

Mit der Regelung zur rückwirkenden Wertstellung im Sinne der Nummer 2 sollte ursprünglich verhindert werden, dass der Zahlungspflichtige durch eine nach Ablauf des Fälligkeitstermins gegebene Anweisung an seine Bank, die Überweisung mit rückwirkender Wertstellung vorzunehmen, die Folgen einer verspäteten Zahlung beseitigt. Sie hat mittlerweile jedoch keine Bedeutung mehr. Durch die weitgehende europäische Vollharmonisierung und insbesondere des in diesem Zuge eingeführten Deckungsabflussprinzips (§ 675t Absatz 3 BGB) sind vom Zahlungsabsender in Auftrag gegebene rückwirkende Wertstellungen unzulässig. Dementsprechend gilt bei Überweisungen, unabhängig von der Art der Überweisung, als Tag der Zahlung stets der Tag der Wertstellung (Valuta) zugunsten der Einzugsstelle.

Kann bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung die Lastschrift nicht ausgeführt werden oder wird die Lastschrift zurückgerufen und die Beitragszahlung zurückgebucht, gerät der Zahlungspflichtige in Verzug. Die Folge ist, dass Säumniszuschläge zu erheben sind, es sei denn, der Zahlungspflichtige hat die Nichteinlösung der Lastschrift oder die Rückbuchung nicht zu vertreten.

Der Säumniszuschlag ist für jeden angefangenen Monat, für den die Beiträge nicht rechtzeitig gezahlt werden, zu erheben. Der erste angefangene Monat der Säumnis beginnt dementsprechend mit dem Tag nach dem Fälligkeitstag. Für jeden weiteren Monat der Säumnis ist ebenfalls ein Säumniszuschlag zu erheben. Ein weiterer Monat der Säumnis entsteht, wenn die Beiträge auch im Folgemonat bzw. in den Folgemonaten zum jeweiligen Fälligkeitstag für die Beiträge dieses Monats nicht rechtzeitig gezahlt werden.

Im Falle der Stundung von Beiträgen sind keine Säumniszuschläge zu erheben, weil die Fälligkeit durch die Stundung aufgeschoben ist und insofern kein Zahlungsverzug eintritt. Für jeden angefangenen Monat der Stundung sind allerdings Stundungszinsen nach näherer Maßgabe der Beitragserhebungsgrundsätze des GKV-Spitzenverbandes zu verlangen. Der Stundungszeitraum beginnt mit dem nächsten Fälligkeitstag für laufende Beiträge nach Eingang des Stundungsantrags. Bei Eingang des Stundungsantrags an einem Fälligkeitstag beginnt der Stundungszeitraum mit diesem Tag. Auch bei Stundungen, bei denen die Fälligkeit des der Stundung zugrunde liegenden Beitragsanspruchs bereits eingetreten ist, beginnt der Stundungszeitraum mit dem nächsten Fälligkeitstag nach Eingang des Stundungsantrags. Das bedeutet, dass bis dahin Säumniszuschläge zu berechnen sind bzw. es bei den bereits erhobenen Säumniszuschlägen auf die bei Fälligkeit nicht gezahlten Beiträge bleibt. Halten Beitragsschuldner eine Stundungsvereinbarung nicht ein, sind Säumniszuschläge von diesem Zeitpunkt an zu erheben.

Säumniszuschläge fallen grundsätzlich auch für Beitragsforderungen an, die bereits in Liste C/E (befristet niedergeschlagene Beiträge) oder Liste B/D (unbefristet niedergeschlagene Beiträge) übernommen wurden. Um eine Verjährung der Säumniszuschläge zu verhindern, sind bei jeder gegen den Eintritt der Verjährung gerichteten Handlung auch die anfallenden Säumniszuschläge zu berücksichtigen. Von der Erhebung von Säumniszuschlägen in Liste B/D ist hingegen abzusehen, wenn angenommen werden kann, dass die Einziehung des Beitragsanspruchs

dauerhaft ohne Erfolg bleiben wird oder ohnehin nicht mehr durchsetzbar ist. Dies ist beispielsweise der Fall bei Erfüllung des Insolvenzplans, Erteilung der Restschuldbefreiung, dauerhaft unbekanntem Aufenthaltsort des Beitragsschuldners, Tod des Beitragsschuldners ohne Erben.

3 Bemessungsgrundlage

Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 Prozent des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages. Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Säumniszuschlags ist der Betrag, der nach Ablauf des Fälligkeitstages noch nicht gezahlt ist. In diesen Betrag fließen neben dem rückständigen Gesamtsozialversicherungsbeitrag auch die Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz sowie die Insolvenzgeldumlage ein. Bei Teilnahme des Arbeitgebers am sog. Firmenzahlverfahren sind auch rückständige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer in die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des Säumniszuschlags einzubeziehen. Säumniszuschläge sind hingegen nicht auf Kosten, Gebühren, Zinsen und Säumniszuschläge zu erheben.

Für die Berechnung des Säumniszuschlages sind die rückständigen Beiträge und Umlagen auf 50 EUR nach unten abzurunden. Für die Abrundung sind zwei Methoden zulässig: die sogenannte Additionsmethode und die sogenannte Fälligkeitsmethode.

- Bei der sogenannten Additionsmethode sind zunächst alle fälligen Beiträge und Umlagen (unabhängig davon, ob es sich um fällige Beiträge und Umlagen des laufenden Monats oder aus Vormonaten handelt) zu addieren; der (Gesamt-)Betrag ist anschließend auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag nach unten abzurunden. Das gilt auch, wenn die rückständigen Beiträge und Umlagen in einzelnen Monaten weniger als 50 Euro betragen (vgl. Urteil des BSG vom 07.07.2020 – B 12 R 28/18 R –, USK 2020-27). Lediglich bei einem (Gesamt-)Betrag, der unter 50 Euro bleibt, sind dementsprechend keine Säumniszuschläge zu erheben.
- Bei der sogenannten Fälligkeitsmethode sind die rückständigen Beiträge und Umlagen unterschiedlicher Fälligkeit ohne vorherige Addition jeweils auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag nach unten abzurunden.

Welcher Abrundungsmethode sich die Einzugsstelle insbesondere mit Blick auf die maschinelle systemseitige Unterstützung bedient, steht ihr frei. Eine Ermessensausübung ist damit nicht verbunden. Der Gesetzgeber hat mit der durch das 8. SGB IV-ÄndG geschaffenen Regelung in § 24 Absatz 1 Satz 2 SGB IV ausdrücklich auch die sogenannte Fälligkeitsmethode für rechtlich zulässig erachtet. Damit kommt dem Urteil des BSG vom 07.07.2020 – B 12 R 28/18 R –, USK 2020-27, in dem die Anwendung der Abrundungsvorschrift ohne Addition der rückständigen Beiträge und Umlagen für unzulässig erachtet worden ist, von dem entschiedenen Einzelfall abgesehen für die Praxis keine weitere Bedeutung zu.

Bei nicht rechtzeitiger Übermittlung des Beitragsnachweises hat die Einzugsstelle die Beiträge und Umlagen zu schätzen (§ 28f Absatz 3 Satz 2 SGB IV). Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Säumniszuschlags bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung ist in diesem Fall der Betrag der Schätzung, abgerundet auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag. Wird die Übermittlung des Beitragsnachweises nachgeholt und weicht der nachgewiesene (Gesamt-)Betrag vom Schätzbetrag ab, ist die Säumniszuschlagsberechnung zu korrigieren. Liegt der Einzugsstelle ein SEPA-Lastschriftmandat zur Einziehung der Beiträge vor, ist der (positive) Differenzbetrag zwischen dem nachgewiesenen (Gesamt-)Beitrag und dem Betrag der Schätzung zeitnah von der Einzugsstelle einzuziehen. Aus dem Differenzbetrag sind Säumniszuschläge zu erheben. Eine Korrektur der Säumniszuschlagsberechnung hat auch zu erfolgen, wenn ein Beitragsnachweis, der Grundlage für die Ermittlung eines Säumniszuschlags war, rückwirkend berichtigt wird (z. B. durch den Arbeitgeber oder Rentenversicherungsträger im Rahmen der Betriebsprüfung aufgrund eines Berechnungsfehlers).

Wird eine Schätzung aufgrund fehlenden Beitragsnachweises im Rahmen einer Betriebsprüfung nach § 28p Absatz 1 Satz 1 SGB IV (Standardprüfung) aufgelöst, stellt der prüfende Rentenversicherungsträger die Differenz zwischen der Schätzung und den zu erhebenden Beiträgen fest und berechnet die Säumniszuschläge; § 24 Absatz 2 SGB IV findet in diesen Fällen keine Anwendung. Bei Insolvenzprüfungen ist dagegen (weiterhin) nach den Grundsätzen des Besprechungsergebnisses der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 25./26.04.2006 (Punkt 11 der Niederschrift über die Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs) zu verfahren. Ergibt sich, dass die tatsächliche Beitragsschuld nicht mit der geschätzten Beitragsschuld übereinstimmt, übermitteln die Prüfdienste der Rentenversicherung (anders als bei Standardprüfungen) den Einzugsstellen keine Differenzbeträge, sondern die tatsächliche Höhe der Beitragsschuld. Die Einzugsstellen werten die Feststellungen der Rentenversicherungsträger

aus, insbesondere zur Geltendmachung der Beitragsnachforderungen nach § 175 SGB III, und berechnen die tatsächlich (noch) geschuldeten Beiträge einschließlich der darauf entfallenden Säumniszuschläge.

Säumniszuschläge sind nach § 24 Absatz 1 Satz 3 SGB IV dann nicht zu erheben, wenn der rückständige (Gesamt-)Betrag unter 150 Euro liegt und der Säumniszuschlag gesondert anzufordern wäre. Diese Regelung hat allein verwaltungsökonomische Gründe. Sie soll verhindern, dass Portokosten entstehen, die der Höhe nach den Säumniszuschlag übersteigen (vgl. Gesetzesbegründung in Bundestags-Drucksache 12/5187). Deshalb sind in den Fällen, in denen der Säumniszuschlag nicht gesondert anzufordern ist, auch bei einem Beitragsrückstand unter 150 Euro Säumniszuschläge zu erheben.

4 Nacherhebung von Beiträgen für die Vergangenheit

Säumniszuschläge können regelmäßig auch rückwirkend festgesetzt werden (Urteil des BSG vom 17.05.2001 – B 12 KR 32/00 R –, USK 2001-21). Sie dürfen nach § 24 Absatz 2 SGB IV gegenüber dem Arbeitgeber dann nicht rückwirkend erhoben werden, wenn die Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt wird und der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte. Für die Frage, ob unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht vorgelegen hat, ist nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zumindest auf bedingten Vorsatz abzustellen (Urteil des BSG vom 12.12.2018 – B 12 R 15/18 R –, USK 2018-82). Selbst grob fahrlässige Unkenntnis von der Zahlungspflicht genügt danach nicht (mehr) den Anforderungen für die Erhebung von Säumniszuschlägen auf Beitragsnachforderungen. Das bedeutet: Die Erhebung von Säumniszuschlägen bei der Nacherhebung von Beiträgen verlangt entweder, dass der Arbeitgeber oder sonstige Beitragsschuldner Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte, oder – falls eine solche Kenntnis nicht vorliegt – er die Unkenntnis verschuldet hat.

In der Praxis wirkt sich die Rechtsprechung zum Verschuldensmaßstab bei Erhebung von Säumniszuschlägen auf Beitragsnachforderungen insbesondere bei den von den Rentenversicherungsträgern durchzuführenden turnusmäßigen Betriebsprüfungen aus. Der Anwendungsbereich des § 24 Absatz 2 SGB IV ist allerdings nicht allein auf Beitragsnachforderungen aus Betriebsprüfungen durch die Träger der Rentenversicherung beschränkt. Auch im Falle rückwirkender Statusfeststellungen (durch die DRV Bund im optionalen Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Absatz 1 Satz 1 SGB IV oder durch die Einzugsstelle im

Einzugsstellenverfahren nach § 28h Absatz 2 SGB IV) hat die Einzugsstelle bei Vorliegen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Rahmen der Geltendmachung des Beitragsanspruchs die Erhebung von Säumniszuschlägen nach Maßgabe des § 24 Absatz 2 SGB IV zu prüfen. Im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung des Erwerbstätigenstatus sind Säumniszuschläge auf die ab Beginn der Versicherungspflicht (nach)zu zahlenden Beiträge im Regelfall nicht zu erheben. Hiervon ausgenommen sind beispielsweise Sachverhalte, in denen der Arbeitgeber Beanstandungen aus früheren Betriebsprüfungen nicht berücksichtigt hat oder der Arbeitgeber eine bestehende Beschäftigung abgemeldet hat, obwohl der Arbeitnehmer die bisherige Tätigkeit im Wesentlichen unverändert ausübt bzw. ausübte.

Einer entsprechenden Anwendung des § 24 Absatz 2 SGB IV steht ferner nicht entgegen, dass abweichend vom Wortlaut der Vorschrift die Beitragsforderung für die Vergangenheit nicht „durch Bescheid festgestellt“ wird, sondern vom Arbeitgeber selbst ermittelt und durch die Zahlung dokumentiert wird (Urteil des BSG vom 12.02.2004 – B 13 RJ 28/03 R –, NZS 2005 S. 153). Dies kann unter anderem dann der Fall sein, wenn im Zuge rückwirkender Statusfeststellungen durch die DRV Bund für Zeiten ab dem 01.04.2022 lediglich das Vorliegen einer Beschäftigung festgestellt wird und der Arbeitgeber daraufhin nach Prüfung der (Arbeitnehmer-)Versicherungspflicht seine Beitragszahlungspflichten erfüllt.

In Sachverhalten, bei denen Arbeitgeber eigenständig versicherungs- oder beitragsrechtliche Fehlbeurteilungen für in der Vergangenheit liegende Zeiträume gegenüber der Einzugsstelle anzeigen und daraufhin Beiträge nachzuentrichten sind, entscheidet die Einzugsstelle, ob im Einzelfall Säumniszuschläge auf die nachgezahlten Beiträge zu erheben sind. Dazu hat der Arbeitgeber auf Verlangen der Einzugsstelle gegenüber dieser die Gründe für die Korrektur(en) darzulegen.

5 Erlass von Säumniszuschlägen

5.1 Allgemeines

Nach § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB IV darf der Versicherungsträger Beitragsansprüche, zu denen unter anderem auch Ansprüche auf Säumniszuschläge gehören, ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Unbilligkeit kann in der Sache oder in der Person begründet sein (vgl. Abschnitt 5.2). Die Vorschrift stellt eine Ausnahme zu der in § 76 Absatz 1 SGB IV normierten Verpflichtung der vollständigen und rechtzeitigen

Einnahmeerhebung dar. Vor dem Hintergrund der nur treuhänderischen Funktion der Einzugsstellen gebietet der in Absatz 1 genannte Grundsatz eine enge Auslegung. Da mit dem Erlass gegenüber dem Schuldner auf bestehende Ansprüche ganz oder teilweise verzichtet wird, ist eine Ausnahme nur in den engen Grenzen des § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB IV zulässig. Durch den Erlass erlischt der Anspruch auf die Säumniszuschläge.

Ein Erlass ist grundsätzlich nur auf Antrag des Zahlungspflichtigen möglich. Er ist an keine besondere Form gebunden. Der Arbeitgeber hat das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erlass zu belegen und dadurch glaubhaft zu machen (§ 9 Absatz 3 der Beitragserhebungsgrundsätze). Bei einem telefonischen Antrag sind das Antragsbegehren und die Begründung von der Einzugsstelle entsprechend zu dokumentieren. Über den Erlassantrag entscheidet die Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller durch Verwaltungsakt bekanntzugeben (§ 9 Absatz 4 der Beitragserhebungsgrundsätze).

5.2 Persönliche und sachliche Billigkeitsgründe

Grundlage für den Erlass können persönliche oder sachliche Billigkeitsgründe sein.

Ein Erlass aus persönlichen Billigkeitsgründen setzt die Erlassbedürftigkeit und Erlasswürdigkeit des Betroffenen voraus.

Erlassbedürftigkeit liegt vor, wenn die Erhebung des Säumniszuschlags die wirtschaftliche oder persönliche Existenz des Schuldners vernichten oder ernstlich gefährden würde. Erlasswürdigkeit ist gegeben, wenn der Schuldner die mangelnde Leistungsfähigkeit nicht selbst herbeigeführt oder durch sein Verhalten nicht in eindeutiger Weise gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen hat. Die Erlasswürdigkeit ist in den Fällen der vorsätzlichen Vorenthaltung der Beiträge (z. B. bei Feststellungen aus Betriebsprüfungen wegen Schwarzarbeit) grundsätzlich ausgeschlossen, da dieses rechtswidrige Verhalten einen gravierenden Verstoß gegen die Interessen der Versichertengemeinschaft darstellt. Der Schuldner verstößt bewusst gegen ein gesetzliches Verbot, um sich dadurch rechtswidrig Vorteile zu verschaffen.

Sachliche Billigkeitsgründe sind solche, die sich aus dem beitragsrechtlichen Tatbestand selbst ergeben. Sachlich unbillig ist die Erhebung des Säumniszuschlags vor allem dann, wenn die Voraussetzungen für einen Erlass der Hauptschuld vorliegen.

Ein Erlass von Säumniszuschlägen wegen Unbilligkeit kann insbesondere in folgenden Fällen in Betracht kommen:

a) Unabwendbares Ereignis

Ist der Zahlungspflichtige durch den Eintritt eines unabwendbaren Ereignisses an einer pünktlichen Beitragszahlung gehindert und war es ihm nicht möglich, einen Vertreter mit der Zahlung zu beauftragen, so kann die Einziehung der erhobenen Säumniszuschläge unbillig sein.

Ein unabwendbares Ereignis kann z. B. eine plötzliche Erkrankung oder ein Unfall des Zahlungspflichtigen bzw. des für die Beitragszahlung Verantwortlichen, aber auch eine Naturkatastrophe oder ein Brand sein. Das unabwendbare Ereignis muss ursächlich dafür sein, dass die Zahlung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages erfolgen konnte.

b) Pünktlicher Beitragszahler

Bei einem bisher pünktlichen Beitragszahler kann die Einziehung von Säumniszuschlägen unbillig sein, wenn dem Zahlungspflichtigen ein offenes Versehen unterlaufen ist, die Beiträge bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht zu zahlen. Als bisher pünktlicher Beitragszahler ist derjenige anzusehen, der in den letzten 12 Monaten die Beiträge nicht mehr als einmal nach Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat. Dies gilt auch in den Fällen, in denen das Beitragskonto bei der Einzugsstelle weniger als 12 Monate besteht und die Beiträge bisher bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt wurden.

Säumniszuschläge, die im Rahmen einer Betriebsprüfung nach § 28p Absatz 1 SGB IV nacherhoben worden sind, sind nicht zu erlassen. Die Erhebung von Säumniszuschlägen bei Betriebsprüfungen ist darauf zurückzuführen, dass der Beitragsschuldner über einen längeren Zeitraum die geschuldeten Beiträge nicht gezahlt hat; eine Beurteilung als „bisher pünktlicher Beitragszahler“ ist ausgeschlossen (vgl. Gemeinsame Verlautbarung zu Prüfungen der Rentenversicherungsträger bei Arbeitgebern vom 03.11.2010, Ziffer 1.4.4).

c) Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung

Die Einziehung von Säumniszuschlägen ist auch dann unbillig, wenn dem Zahlungspflichtigen die rechtzeitige Zahlung der Beiträge wegen Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung nicht möglich war. Da Säumniszuschläge im Fall der Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung zunächst

nur hinsichtlich ihres Druckmittelcharakters ins Leere gehen, ist es in diesen Fällen sachgerecht, nur die Hälfte der Säumniszuschläge zu erlassen.

Zur Definition der Zahlungsunfähigkeit kann auf die § 17 InsO und die Rechtsprechung des BGH zurückgegriffen werden. Nach dessen Urteil vom 24.05.2005 – IX ZR 123/04 – liegt Zahlungsunfähigkeit bereits vor, wenn der Schuldner eine Liquiditätslücke von 10 Prozent oder mehr nicht innerhalb der nächsten 3 Wochen schließen kann. Eine Überschuldung nach § 19 Absatz 2 Satz 1 InsO tritt ein, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens in den nächsten 12 Monaten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Dem Gesetzeswortlaut der Vorschrift nach muss die Fortführung der Gesellschaft überwiegend wahrscheinlich sein. Dies ist nach herrschender Auffassung immer dann der Fall, wenn nach Auswertung der Finanzplanung die Wahrscheinlichkeit größer als 50 Prozent ist, dass die Gesellschaft im Prognosezeitraum ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann; hierbei sind insbesondere auch gestundete Forderungen aus den fälligen Forderungen herauszurechnen.

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beitragsschuldners hindert nicht die Entstehung von Säumniszuschlägen. Insoweit kann aber ein Teilerlass (Erlass von Säumniszuschlägen zur Hälfte) in Frage kommen, wenn der Säumniszuschlag die Funktion des Druckmittels verliert. Dies ist regelmäßig mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegeben. Ein vollständiger Erlass der Säumniszuschläge kommt regelmäßig jedoch nicht in Betracht. Für die Entscheidung der Einzugsstelle ist es unbeachtlich, ob die Einzugsstelle die Säumniszuschläge im Insolvenzverfahren oder nach dessen Beendigung überhaupt realisieren kann. Für diese Fälle ist die Niederschlagung nach § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB IV vorgesehen. Ein Teilerlass von Säumniszuschlägen kann daher nur für den Zeitraum ab Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und /oder Überschuldung in Betracht kommen.

Im Insolvenzverfahren ist die hälftige Anerkennung der Säumniszuschläge durch den Insolvenzverwalter als ein Antrag auf Teilerlass (für die andere Hälfte) zu werten.

d) Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz

Die Gewährung eines Vollstreckungsaufschubs lässt die Entstehung des Säumniszuschlags unberührt. Die Vollstreckungsbehörde kann im Einzelfall die Vollstreckung wegen Unbilligkeit einstweilen einstellen oder beschränken oder eine bereits durchgeführte

Vollstreckungsmaßnahme aufheben. Diese Maßnahmen dienen – ähnlich wie eine Stundung nach § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB IV – der vorübergehenden Schonung des Zahlungspflichtigen. Mit dem Vollstreckungsaufschub wird lediglich zeitweise auf die zwangsweise Durchsetzung des Zahlungsanspruchs verzichtet. Die Fälligkeit der Beitragsforderung und damit die Entstehung von Säumniszuschlägen durch Zahlungsverzug wird aber nicht berührt. Die Einziehung von Säumniszuschlägen bei Gewährung von Vollstreckungsaufschub ist nicht von vornherein unbillig. Ausnahmsweise kann aber ein hälftiger Erlass der Säumniszuschläge dann gerechtfertigt sein, wenn Vollstreckungsaufschub anstelle eines an sich gebotenen Erlasses bzw. einer gebotenen Stundung gewährt wurde.

e) Erlass der Hauptschuld

Bei einem Erlass der Hauptschuld ist es sachgerecht, gleichzeitig die bis dahin entstandenen Säumniszuschläge zu erlassen, auch wenn es sich um einen eigenständigen Anspruch aus dem Beitragsschuldverhältnis handelt.

f) Sonstige Fälle

Die unter a) bis e) aufgeführten Fallgruppen zu Erlassmöglichkeiten aus Billigkeitsgründen sind nicht als abschließende Aufzählung zu verstehen. Es ist denkbar, dass weitere Gründe persönlicher oder sachlicher Unbilligkeit einen Erlass von Säumniszuschlägen (in voller Höhe oder zur Hälfte) rechtfertigen.

5.3 Einwilligung der Fremdversicherungsträger

Sofern die unter Abschnitt 5.2 Buchstaben a bis d genannten Voraussetzungen für den Erlass von Säumniszuschlägen vorlagen, ist ungeachtet der Höhe der erlassenen Säumniszuschläge eine Zustimmung der Träger der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit nicht einzuholen bzw. gilt das Einvernehmen bei Beträgen von mehr als einem Sechstel der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 76 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 SGB IV als hergestellt.

5.4 Buchmäßige Behandlung erlassener Säumniszuschläge

Nach § 26 Absatz 4 SRVwV sind erlassene Säumniszuschläge vom Beitragssoll abzusetzen. Sie sind getrennt – von niedergeschlagenen Beiträgen – festzuhalten und dazu in Liste A zu übernehmen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bestehen jedoch keine Bedenken, die erlassenen Säumniszuschläge ohne Übernahme in die Liste A vom Beitragssoll abzusetzen. Dies gilt nicht, wenn gleichzeitig auch die Hauptschuld erlassen wird.

Werden die erlassenen Säumniszuschläge nicht in Liste A übernommen, sind sie in der Monatsabrechnung unter Teil A Ziffer 1.12 zu berücksichtigen.

5.5 Tabellarische Übersicht zum Erlass von Säumniszuschlägen

Die unter Abschnitt 5.2 Buchstaben a bis f genannten Fallgruppen, die einen Erlass von Säumniszuschlägen rechtfertigen, sind nachstehend in Kurzform zur besseren Übersicht aufgelistet.

Fallgruppe	Antragserfordernis	Erlass/Teilerlass
a) unabwendbares Ereignis	Antrag ist erforderlich; der Grund für die verspätete Zahlung ist darzulegen.	Erlass in voller Höhe
b) pünktlicher Beitragszahler	Antrag ist erforderlich	Erlass in voller Höhe
c) Zahlungsunfähigkeit/ Überschuldung	Antrag ist erforderlich; der Nachweis der Zahlungsunfähigkeit/ Überschuldung ist zu erbringen. Im Insolvenzverfahren ist die hälftige Anerkennung der Säumniszuschläge als ein Antrag auf Teilerlass zu werten.	Erlass zur Hälfte
d) Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz	Antrag ist erforderlich; der Nachweis über die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz ist zu erbringen.	Erlass zur Hälfte
e) Erlass der Hauptschuld	Es ist kein besonderer Antrag erforderlich; der Antrag auf Erlass der Hauptschuld reicht aus.	Erlass in voller Höhe
f) sonstige Fälle	Antrag ist erforderlich; der Grund für die verspätete Zahlung ist darzulegen.	Erlass in voller Höhe oder zur Hälfte je nach Lage des Einzelfalles